

Zahnsteiner Tageblatt

Kreisblatt für den

Einziges amtliches Veröffentlichungs-

Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen

blatt sämtlicher Behörden des Kreises.

Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugspreis durch die
Geschäftsstelle oder durch
Boten vierteljährlich 1.80
Mark. Durch die Post frei
ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 79

Druck und Verlag: Zahnsteiner
Verlagsgesellschaft in Oberlahnstein.

Dienstag, den 3. April 1917.

Für die Schriftleitung, verantwortlich:
Eduard Schödel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang

3. Heftes Blatt.

Rechtsministerium.

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. R. N. N.

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach denen der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handels gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakrohr, Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenstöcke, Weidenchienen, Weidenrinde.

§ 2.
Höchstpreise.

- Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.
- Die Preise für Weiden und Weidenstöcke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekauft Weiden und Weidenstöcke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Händlerpreise, sofern diese pro Zentner a) 15 M. u. weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H., b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H., c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.
- Die Preise für Weidenchienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers, der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.
- Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschichtung zu verstehen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- Wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- Wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erachtet;
- Wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
- Wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- Wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- Wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr ufm.).
Für je 50 kg

1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakrohr), hart und weich	
a) bis 10 Millimeter Durchmesser	175,00
b) über 10 Millimeter Durchmesser	125,00
2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)	
a) unter 3 Millimeter Durchmesser	275,00
b) 3 Millimeter bis 10 Millimeter Durchmesser	200,00
c) über 10 Millimeter Durchmesser	150,00
3. Peddig naturhell (gebleicht)	
a) unter 2 Millimeter Durchmesser	275,00
b) über 2 Millimeter bis 10 Millimeter Durchmesser	220,00
4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm. breit	600,00
5. Rohrschienen (Widelrohr), über 4 Millimeter breit, bis 2 Millimeter stark	300,00
6. Rohrschienen, Korbschienen	200,00
7. Rohrbast	40,00
8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden)	20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünneren Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kultur-schilweiden	Klasse II. Andere einjährige Weiden, einschl. der wüchsigen, wie zweijährigen, schlanken, gesunden Schilweiden	Klasse III. Andere zweijährige Weiden, die sich zum Korbschichten eignen, ausschließlich der Stöcke
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
a) feuchte Weiden unsortiert	4,00	2,50	1,50
b) trockene Weiden unsortiert	5,00	—	—
c) feuchte Weiden sortiert	9,00	6,00	3,00
d) trockene Weiden sortiert	10,00	7,00	—
2. Geschälte weiße Weiden			
a) 40 bis 60 cm	47,00	—	—
b) über 60 bis 80 cm	40,00	26,00	—
c) über 80 bis 100 cm	33,00	—	—
d) über 100 bis 130 cm	30,00	21,00	12,00
e) über 130 bis 160 cm	27,00	19,00	—
f) über 160 bis 200 cm	25,00	17,00	—
g) über 200 cm	22,00	—	—
3. Geschälte rote Weiden:			
für geschälte rote (geföchte oder gefotene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) aufgeschlagen werden.			

C. Für Weidenstöcke.

- Grüne Weidenstöcke:
a) abgewipfelt für je 50 kg. M. 3,00
b) nicht abgewipfelt für je 50 kg. M. 1,50
- Geschälte weiße Weidenstöcke:
a) bis 15 Millimeter Stärke für je 50 kg. M. 12,00
b) über 15 bis 18 mm Stärke für je 50 kg. M. 11,00
c) über 18 bis 27 mm Stärke für je 50 kg. M. 10,00
d) über 27 Millimeter Stärke für je 50 kg. M. 8,00
- Geschälte rote Weidenstöcke:
für geschälte rote (geföchte oder gefotene) Weidenstöcke darf 1,00 M. zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen aufgeschlagen werden.

D. Für Weidenchienen.

- Weidenchienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücksicht auf die Breite:
a) bis 1 Millimeter stark für je 50 kg. M. 170,00
b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark für je 50 kg. M. 140,00
c) über 1 1/2 Millimeter stark für je 50 kg. M. 120,00
- Weidenchienen mit Kantenschnitt ohne Rücksicht auf die Breite:
a) bis 1 Millimeter stark für je 50 kg. M. 210,00
b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark für je 50 kg. M. 175,00
c) über 1 1/2 Millimeter stark für je 50 kg. M. 150,00

Für Weidenchienen aus geföchten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg. zu den obigen Preisen aufgeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	von Weiden	von Weidenstöcken
für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg
1. Feuchte, gesunde Rinde	2,00	1,50
2. Aufgetrocknete Rinde	4,00	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die im § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Post-

amt oder bis zur nächsten Schiffs-Ladestelle, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten ist Entgegnung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Ministerial-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militär-Befehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. 1. 1886/5. 16. R. N. N. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellvert. Generalkommando 13. Armee-Korps.

Koblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein.
In I Nr. 4734/3. 17.

Kriegsministerium.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. 17. R. N. N.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888 7. 10. R. N. N. vom 3. August 1916, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183)*) ferner der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach denen in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.**) Auch kann der Betrieb des Handels gewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

- *) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
- wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
 - wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erachtet;
 - wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
 - wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
 - wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
 - wer den nach § 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.
- Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrags zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- ...
- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand befreit

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtereier oder Gerbervereinigung befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders der Arten Isp. Nr. 1 bis 21a einschließlich und Isp. Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 9, Rudowpeter Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Aufhebung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungsdepot Nürnberg), Artilleriewerkstätten, Marine-Bekleidungsämter, Kaiserliche Werften, Kaiserliche Torpedo-Werkstatt, Kaiserliche Marine-Depotinspektion, Friedrich Krupp Aktiengesellschaft in Essen.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 23 bis einschließlich 25 der Preistabelle aufgeführten, dürfen auf Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines veräußert oder geliefert werden.

Anmerkung: Die Ausweise für beauftragte Lieferanten verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Lederarten dürfen also nur noch unter den unter h und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferant die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabe anträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß vollständig vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter Isp. Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggerichtet, brauchen jedoch noch nicht ausgerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatverwecke oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist die Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereier haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

§ 6. Die Höchstpreise für Leder, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und pflichtig zu behandeln, zu veräußern oder zu verkaufen, ist in der nachstehenden Tabelle festgesetzt.

3. wer der Veräußerung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwenden und pflichtig zu behandeln, zu veräußern oder zu verkaufen, ist in der nachstehenden Tabelle festgesetzt.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellw. General-Kommando 18. R. A.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
Ic I Nr. 4910/3. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art.

Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich karbonisierter, auch zusammengefaßt aus gemischten und gewollten wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 36 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Aufsicht der Kriegs-Rohstoff-Abteilung zuzuschlagen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Umschlagkempel ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapazitäten sind 1 M für 1 Kg., für sonstige Säcke und Packhüllen 0,50 M für 1 Kg. von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandisenverpackung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Vargab-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten worden sollte; übersteigt der Mißverstoß zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung aus Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verbot der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

lung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont in Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellw. General-Kommando 18. R. A.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.

Ic I Nr. 4903/3. 17.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. R. A.

Klasse Bezeichnung Mark für 1 kg beste Sorte*)

A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrichten, Zephyr und Tricot.

- | | | |
|---|---|------|
| 1 | Kunstwolle aus buntem Wollgestrichtem (Shoddy, in Wasser gerissen) | 3,50 |
| 2 | Kunstwolle aus weißem Wollgestrichtem (Shoddy, in Wasser gerissen) | 7,— |
| 3 | Kunstwolle aus buntem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen) | 5,26 |
| 4 | Kunstwolle aus weißem Zephyr (Shoddy, in Wasser gerissen) | 8,— |
| 5 | Kunstwolle aus sonstigen wollenen Gestricht, Zephyr- und Tricotlumpen | |

A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.

- | | | |
|----|---|------|
| 6 | Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrichten, Westen, Jaden und Sweater | 1,75 |
| 7 | Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrichten Westen, Jaden und Sweater | 2,50 |
| 8 | Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephyr- und Tricotlumpen | 2,26 |
| 9 | Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephyr- u. Tricotlumpen, einschließlich Eiderdaunen und Vammfelltricotlumpen | 3,— |
| 10 | Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen | |

A c. Kunstwollen aus neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.

- | | | |
|----|--|------|
| 11 | Kunstwolle aus neuen weißen Zephyr- und Kammgarn-Wolltricotabfällen | 11,— |
| 12 | Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephyr- und Kammgarn-Wolltricotabfällen | 9,50 |
| 13 | Kunstwolle aus neuen bunten Zephyr-, Kammgarn- u. Streichgarn-Wolltricotabfällen (auch Wolfer) | 8,26 |
| 14 | Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Strick- und Wirkwarenabfällen | |

A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.

- | | | |
|----|--|------|
| 15 | Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen | 4,75 |
| 16 | Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen | 2,75 |

B a. Kunstwollen aus alten wollenen Tibetlumpen.

- | | | |
|----|---|------|
| 17 | Kunstwolle aus alten bunten wollenen Tibetlumpen | 3,50 |
| 18 | Kunstwolle aus alten weißen wollenen Tibetlumpen | 7,50 |
| 19 | Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tibet- und Musselinlumpen | |

B b. Kunstwollen aus neuen wollenen Tibetlumpen.

- | | | |
|----|---|------|
| 20 | Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tibetlumpen | 3,50 |
| 21 | Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Tibetlumpen | 8,— |
| 22 | Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tibet- und Musselinlumpen | |

C. Kunstwollen aus wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.

- | | | |
|----|---|------|
| 23 | Kunstwolle aus bunten wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 2,50 |
| 24 | Kunstwolle aus alten weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 5,— |
| 25 | Kunstwolle aus neuen weißen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | 6,50 |
| 26 | Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wollenen Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen | |

D. Kunstwollen aus alten und neuen wollenen und halbwollenen Dedon-, Fries- und Filzlumpen.

- | | | |
|----|---|-----|
| 27 | Kunstwolle aus alten und neuen bunten wollenen Dedon-, Fries- u. Filzlumpen | 2,— |
| 28 | Kunstwolle aus alten und neuen weißen wollenen Dedon-, Fries- u. Filzlumpen | 5,— |

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Markt (für 1 kg beste Sorte *)
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Dedern, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wollenen und halbwollenen Dedern, Fries- u. Filzlumpen E. Kunstwollen aus alten wollenen Tuchlumpen — Tuch und Tuchschrot — (Mungo).	
32	Kunstwolle aus bunten wollenen Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wollenen Tuch-, Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen. F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen.	
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarnschrotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen G. Kunstwollen aus neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn).	
37	Kunstwolle aus neuen bunten wollenen Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen (Streichgarn) H. a. Kunstwollen aus alten wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wollenen Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen H. b. Kunstwollen aus neuen wollenen Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.	
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wollenen Militärtuchlumpen	3,50
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wollenen Tuchlumpen I. a. Kunstwollen aus alten Halbwoll- tuchlumpen.	
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- u. Flauchlumpen J. b. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.	1,20
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten. K. a. Kunstwollen aus alten Damen- kleider-Halbwolllumpen.	
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zabella-Halbwolllumpen	1,50
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zabella-Halbwolllumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, Warp- und Weiderwandlumpen K. b. Kunstwollen aus neuen Damen- kleider-Halbwolllumpen.	
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Alpaka-, Halbwolltibet- und Halbwollzabellaabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	
53	L. a. Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wollenen und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A-K aufgeführt sind.	
54	L. b. Gemischte und gewollte wollenen und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	
55	L. c. Wollene und halbwollene Kunstwollen, zusammengefaßt durch Mischen oder Wollen der unter L. a und L. b aufgeführten Spinnstoffe	

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Rx. W. IV. 2000/2. 17. R. R. R.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art.

Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme Vorschriften nach Paragraph 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorrats-erhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich karbonisierter, auch zusammengefaßt aus gemischten und gewollten wollenen u. halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Arten.**)

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sie nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vorräte von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Habern A. G., Berlin SW. 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Habern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebnahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung,

- a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde;
- b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Beratungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegswollbedarf Akt.-Ges. und der Kriegs-Habern Akt.-Ges., Berlin, sowie den Personen oder Firmen erlaubt, welchen die Gegenstände von einer der vorgenannten Gesellschaften oder in deren Auftrage zur Verarbeitung geliefert werden.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
 - b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen,
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-
schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft
über ihn abschließt;
 2. wer der Verpflichtung die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
 4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

**) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2007/11. 16. R. R. R. betreffend das Verbot von Lumpen (Habern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Verbot von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gilt.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. R. betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1900/2. 16. R. R. R. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgewebe vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgewebe W. II. 600/2. 16. R. R. R. W. II. 1900/2. 16. R. R. R. W. II. 1890/1. 17. R. R. R. verwiesen.

Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;

- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Seerechtsmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 Kg. ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Aufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtage (§ 9) aber schon abgeschickten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldeform.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldeformen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bat. 1276b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldeformen ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeform darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftsverteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Bestoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10; alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Section W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. R. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein
Nr. 1 Nr. 4902/3. 17.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Konsolidierung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Geheiß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 *) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1916 und vom 26. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 646 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 605) unterjagt werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A., vom 1. April 1916;
2. die Nachtrags-Bekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtrags-Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Zu nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereifabrikat, auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel, ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinndbar sind oder nicht;
2. sämtliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Puffäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlaggenommen.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A.

Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlaggenommenen Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbs-geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlaggenommenen Gegenstände zu verwahren und pflichtlich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

1. Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne.

a) Unter Auslands-spinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1916, sowie Vinters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

b) Unter Auslands-garne im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1916, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslands-spinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslands-garnen herrühren.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeres-macht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Veräußerungsverbot für Web-, Trikot-, Wirk- und Strickgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Strickgarne, Nähfäden, Strick-, Stopf- und Häkelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aus-machung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungs-gemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Labengefäße dürfen beschlaggenommene Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Haus-gewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im ei-genen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Ein-gelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verbieten ist insbesondere

das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Ver-spinnen beschlaggenommener Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,

das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reifen beschlaggenommener Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Austräge von Heeres- und Marinebehörden.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlaggenommenen Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Ma-rinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die An-ordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Beleg-scheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegs-ministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Beleg-schein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ord-nungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlaggenommener Baumwoll-spinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen.

Beschlaggenommene Vinters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthener Str. 1-4, zu Nitrierbaumwolle ver-arbeitet werden.

§ 6.

Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteil-

ten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nachgewiesen wird.

2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereifabrikat sind der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin W., Leipziger Str. 75/76 anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

§ 7.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfül-lung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen in § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmegewilligung, die durch einen amtlichen Freigabeschein nach-gewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 aus-gestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertig-gestellt werden.

Beschlaggenommene Ketten und die zum Abweben etwa er-forderlichen beschlaggenommenen Schußgarne können auf Au-trag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvordrucke sind unter Angabe der Vordruck-Nr. Bst. 1273b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kö-niglich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 10, anzufordern.

§ 8.

Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeich-neten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekannt-mach-ung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine hö-heren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinnte und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insofern erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die austragende Heeres-oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen ab-geschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslands-spinnstoffe und Auslands-garne (§ 3 Ziffer 1).

§ 9.

Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betrie-bes ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 10, erhältlich.

§ 10.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Mel-dungen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Ab-teilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstr. 10, alle übrigen An-fragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Beitritt Baumwoll-beschlagnahme“ zu versehen.

Frankfurt (Main), den 1. April 1917.

Stellv. General-Kommando 18. A. A.

Coblenz, den 1. April 1917.

Kommandantur der Festung Koblenz-Ehrenbreitstein.
Nr. 1 Nr. 4716/3. 17.